



## Vereinsatzung des Vereins

### “Dirt-Torpedo – High Engineering Tunnelling“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01. August 2022 in den Räumlichkeiten der Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH in „Esperantostraße 3, 36037 Fulda“.

#### Präambel

- (1) Im Oktober hat sich ein Team von Studierenden der DHBW Mosbach gefunden, um aus eigenem Antrieb, aber im Namen und mit Unterstützung der DHBW und ihres Fördervereins am Tunnelbohrwettbewerb der Boring-Company von Elon Musk in Las Vegas teilzunehmen. Das Team erreichte das Finale der letzten zwölf Mannschaften und nahm im September 2021 vor Ort in Las Vegas am Wettbewerb teil. Während der Vorbereitungsphase wurde das Team auch um Experten außerhalb der DHBW erweitert und mit Hilfe von Sponsoren eine funktionsfähige Tunnelbohrmaschine entwickelt und gebaut.
- (2) Die Teammitglieder haben nun beschlossen diesen Verein zu gründen, um die Entwicklung der Tunnelbohrmaschine weiter voranzutreiben und um an Wettbewerben teilzunehmen. Die Teammitglieder bringen als Gründungsmitglieder die Tunnelbohrmaschine und das damit verbundene Entwicklungs-Know-How in den Verein ein.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Dirt-Torpedo – High Engineering Tunnelling”. Die offizielle Abkürzung lautet “Dirt-Torpedo”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fulda und strebt die Eintragung ins Vereinsregister an. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz “e.V.”.
- (3) Gerichtsstand ist Fulda.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von:
  - (i) Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO mit den Schwerpunkten: Maschinenbau; Robotik; Moderne und alternative Verkehrsmittel; Digitalisierung; künstliche Intelligenz; Mobilität der Zukunft; Tunnelbau; Entwicklung von Prototypen
  - (ii) Volks und Berufsbildung, insbesondere die Ausbildung des wissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Nachwuchses in den in § 2.2.i genannten Bereichen der Forschung und Wissenschaft.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere auf folgende Weise verwirklicht:

- (i) Entwicklung, Fertigung, Bau und Testen von Prototypen, einschließlich der Entwicklung und Bau nötiger Teststände sowie der Anschaffung erforderlicher Materialien, Komponenten, Werkzeuge und weiterer Geräte.
  - (ii) Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an Sitzungen, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Tagungen, Wettbewerben und Events zu den in §2.2.1 genannten Themenbereichen für Mitglieder und Nachwuchskräfte sowie für Personen mit Interesse an Wissenschaft und Forschung.
  - (iii) Herausgabe und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Berichten.
  - (iv) Abhalten von Präsentationen und Vorstellen von Conference Paper, Journal Paper und weiteren Paper auf Symposien, Konferenzen, bei Wettbewerben und auf weiteren Veranstaltungen zu den in § 2.2.1 genannten Themenbereichen.
  - (v) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben, einschließlich der Organisation der nötigen Logistik für technische Apparaturen sowie für die erforderlichen Mitglieder des Vereins.
  - (vi) Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungs Austausch zwischen Studierenden, Hochschulen sowie der Industrie.
  - (vii) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Bei der Erfüllung seiner Zwecke und der dazu erforderlichen Maßnahmen kann sich der Verein geeigneter und vertrauenswürdiger Personen, Personenvereinigungen, Hilfsorganisationen sowie sonstiger Körperschaften als Hilfspersonen bedienen. Er hat sie durch entsprechende Weisungen zu verpflichten, so zu handeln, dass ihr Einsatz wie eigenes Handeln des Vereins anzusehen ist. Er hat die Einhaltung dieser Weisungen zu überwachen und sie außerdem dazu zu verpflichten, über diese Tätigkeit Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Der Verein ist ferner berechtigt, zur Durchführung einzelner Maßnahmen, die der Förderung seiner Zwecke dienen, Arbeitsgemeinschaften mit anderen gemeinnützigen Körperschaften zu bilden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder solche seiner Mitglieder, sondern die der Allgemeinheit und des Gemeinwohls.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.
- (3) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstanden sind, nur wenn diese sich durch die Zwecke des Vereins begründen lassen und vom Mitglied nachgewiesen werden können sowie nur falls sich der Vorstand sich im Voraus ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Bei Auslagen, die ohne vorheriges Einverständnis des Vorstands von einem Mitglied getätigt worden sind, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Der Vorstand darf jedoch nach eigenem Ermessen diese trotzdem ersetzen, solange solche Ausgaben nicht den Zwecken des Vereins fremd sind und eindeutig nachgewiesen werden können.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in Stimmberechtigte und Fördermitglieder.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
  
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht sowie ein Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen.
- (5) Mitglieder können über ein Antragsformular, welches der Vorstand bereitstellt, die Aufnahme in den Verein beantragen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste, die vom Vorstand geführt wird, und durch die Unterschrift der Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung seitens des Antragstellers.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt aufgrund des Austritts, Ausschlusses oder Todes des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum 31. März oder zum 30. September eines Jahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 28 Tage verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes oder satzungswidriges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dies ist auch der Fall, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet. Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die durch ihr Verhalten zu erkennen geben, dass sie auf die Zugehörigkeit zum Verein keinen Wert legen. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Der Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied vor der Mitgliederversammlung angefochten werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weitere Organe des Vereins beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - (i) die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte,
  - (ii) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes,
  - (iii) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - (iv) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer\*innen,
  - (v) die Beschlussfassung über die Anfechtung eines Beschlusses des Vorstandes, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen sowie,
  - (vi) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in Textform per Mail durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Dabei sind die vorläufige Tagesordnung sowie sämtliche vorliegenden Anträge und Kandidaturen bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sind im Falle ihrer Behandlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Schluss der Sitzung von der Versammlungsleitung und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen ist beschlussfähig.
- (2) Jedes Stammmitglied verfügt über eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Umfang der

Berechtigungen ist für alle 3 Vorstandsmitglieder gleich. Jeweils 2 Vorstände vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- (2) Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten zwei Vorstände gemeinschaftlich. Mitglied des Vorstandes können nur volljährige Personen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - (i) die des Vereins nach innen und außen,
  - (ii) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (iii) die Verwaltung des Vereinsvermögens, und
  - (iv) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In Abwesenheit einer Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung in elektronischer Form, insbesondere über Instant-Messenger-Dienste, ist zulässig. Die Beschlüsse sind in Textform niederzulegen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Sollte sich kein Mitglied zur Übernahme der Position bereiterklären, können mehrere Vorstandspositionen auch von mehr als einer Person übernommen werden.
- (7) Die Vorstands- und Mitgliederversammlung muss nicht zwingend notwendig in Präsenz stattfinden. Sie darf mit Einverständnis des Vorstands auch online vollzogen werden.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 vom Vorstand zu wählenden Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder Gesellschaft.
- (2) Mitglieder des Beirates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden auf beliebige Dauer durch den Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Beirats, das sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht hat, kann durch den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
- (4) Aufgaben des Beirates:
  - (i) der Beirat fungiert als Berater bei grundlegenden und langfristig wirkenden Entscheidungen seitens des Vorstandes.
  - (ii) der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
  - (iii) der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (5) Wird von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ein Antrag auf Einberufung des Beirates unterstützt, so ist der Vorstand verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, haben aber nur beratende Funktion.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt und abgesetzt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht auf beratene Teilnahme ohne und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- (4) Ein Ehrenmitglied verliert, falls vorhanden, nicht die Stammmitgliedschaft bei der Ernennung. Im Fall, dass ein Ehrenmitglied zusätzlich Stammmitglied ist oder die Mitgliedschaft erwirbt, gelten für sie/ihn alle in dieser Satzung beschriebenen Rechte und Pflichten der Stammmitglieder.

## **§ 12 Schirmherrschaft**

- (1) Zur Unterstützung des Vereins und zur Information der Öffentlichkeit über seine Ziele, kann eine herausragende Persönlichkeit gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.
- (2) Von dem Schirmherren/der Schirmherrin wird erwartet, dass er/sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.
- (3) Ein Schirmherr/eine Schirmherrin ist eine natürliche Person, die bei Annahme der Schirmherrschaft automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft des Vereins erhält.
- (4) Die Tätigkeit als Schirmherr/Schirmherrin des Vereins ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (5) Über die Vergabe der Schirmherrschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Der Schirmherr/die Schirmherrin ist zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen zu laden. Er/sie hat in beiden Fällen uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht zum Vorstand.
- (7) Die Schirmherrschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Näheres regelt § 5 der Vereinssatzung.
- (8) Die Schirmherrschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes beendet werden.

## **§ 13 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

- (1) Gründungsmitglieder sind Beitragsfrei

## **§ 14 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.
- (3) Der Verein haftet nicht für nicht im Voraus ausdrücklich vom Vorstand genehmigte Handlungsweisen seiner Mitglieder.

## § 15 Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung

Der Verein hat eine Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung erarbeitet, die jedes Mitglied mit dem Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft zu akzeptieren hat.

## § 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereines an die Hochschule Fulda, Fachbereich Entwicklung und Digitalisierung, die es ausschließlich für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Änderungen, von denen die Erlangung der Gemeinnützigkeit abhängig ist. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:



Fulda, 01. August 2022  
Adrian Fleck



Fulda, 01. August 2022  
Robin Christ



Fulda, 01. August 2022  
Daniel Klassen



Fulda, 01. August 2022  
Florian Albinger



Fulda, 01. August 2022  
Johannes Kinzinger



Fulda, 01. August 2022  
Andreas Fleck



Fulda, 01. August 2022  
Christoph Burkard